

Bundesstaat Baden  
in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

An die  
Bundesrepublik Deutschland mit ihren  
privatrechtlichen Verwaltungsinstitutionen  
in Bezug auf Baden

## Eil-Anordnung Nr. 20180510

Keine Gewaltanwendung gegen das indigene, autochthone Volk der Badener

Gemäß beigefügter Eilanordnung Nr. 08052018 des Staates Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland, sind

mit der öffentlich in den USA erklärten **Beendigung der Nachkriegsordnung** durch die Bundeskanzlerin der BRD am 27. April 2018 in Verbindung mit der Pflicht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, **die Alliierten Besatzermächte bzw. deren Rechtsnachfolger (USA, Großbritannien, Frankreich, Rußland) verpflichtet, auch den völkerrechtlich gebotenen Rechtszustand in Deutschland wiederherzustellen!**

**Die BRD ist verpflichtet, die Haager Landkriegsordnung zu beachten und es wird der BRD verboten, durch Destabilisierung in den von der BRD bis dato verwalteten Gebieten einen Bürgerkrieg zu installieren!**

Auf dem Territorium des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, gilt die Verfassung des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) gem. Notwahl vom 28. Februar 2016.

**Wir, das indigene, autochthone deutsche Volk der Badener, übernehmen die Funktion des persistent objector. Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte und die damit verbundenen Völkervertragsrechte, welche als geschriebenes Recht höherrangig zu gewähren sind als das angewandte Völkergewohnheitsrecht!**

- ius cogens -

Anlage:

Eilanordnung Nr. 08052018 des Staates Freistaat Preußen (5 Seiten)

Gegeben zu Karlsruhe, am 10. Mai 2018  
Zeichen: 33 33 021/17-20180510



*Nicob Sumic o. d. F. Wilh*

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden  
Bereich Innere Angelegenheiten

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe  
<http://bundesstaat-baden.info>



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktweg 18  
D-[53426] Königsfeld  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

an  
die Bundespolizei und alle POLIZEI-Vereine  
das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Barley  
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Seehofer  
die Bundeskanzlerin, Frau Merkel  
den Bundespräsidenten, Herrn Steinmeier

## Eilanordnung 08052018

### **Keine Gewaltanwendung gegen die indigenen, autochthonen, deutschen Völker**

---

**Unter Beachtung des höchstrangigen Völkervertragsrechts und der Anwendung der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ( HLKO) vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung, für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375),**

**stehen alle Staatsangehörige der Glied-/ Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich unter dem Schutz der Haager Landkriegsordnung (HLKO) und der Genfer Menschenrechtskonventionen. – ius cogens -**

Gleiches gilt für alle vermuteten Deutschen mit der Scheinstaaatsangehörigkeit „Deutsch“, da höchstwahrscheinlich zu vermuten ist, daß diese Deutschen gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) die Abstammung und damit das Recht auf die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich / Deutschland besitzen.

Ihnen bzw. ihren Vorfahren wurde während der Nazi- Diktator völkerrechtswidrig die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 entzogen und die Scheinstaaatsangehörigkeit „Deutsch“ aufdiktiert. Diese Scheinstaaatsangehörigkeit „Deutsch“ führt die Bundesrepublik Deutschland als Nachkriegsordnung mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I.S. 1618) völkerrechtswidrig fort.

Diesen vermuteten Deutschen ist nach Prüfung der Abstammung gemäß RuStAG 1913 ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit des Glied-/Bundesstaates, in dem sie ihren Wohnsitz genommen haben, wieder zurückzugeben, denn

# **„[...] diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“**

Zitat: Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus, Washington D.C. am 27. April 2018, gemeinsam mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Donald Trump

Damit ist die besatzungsmäßige Nachkriegsordnung durch die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland/ Bund/BRD und sich auch irreführend Deutschland nennend, zu Ende und die Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Deutschen Reichs / Deutschland mit seinen 26 souveränen Glied-/Bundesstaaten,

*Freistaat Preußen,* als legitimer und völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen

<i>Bayern</i>	<i>Sachsen-Weimar-Eisenach</i>	<i>Waldeck</i>
<i>Sachsen</i>	<i>Anhalt</i>	<i>Reuß ältere Linie</i>
<i>Württemberg</i>	<i>Braunschweig</i>	<i>Reuß jüngere Linie</i>
<i>Baden</i>	<i>Sachsen-Altenburg</i>	<i>Lippe</i>
<i>Hessen</i>	<i>Sachsen-Coburg-Gotha</i>	<i>Schaumburg-Lippe</i>
<i>Mecklenburg-Schwerin</i>	<i>Sachsen-Meiningen</i>	<i>Stadtstaat Hamburg</i>
<i>Mecklenburg-Strelitz</i>	<i>Schwarzburg-Rudolstadt</i>	<i>Stadtstaat Bremen</i>
<i>Oldenburg</i>	<i>Schwarzburg-Sondershausen</i>	<i>Stadtstaat Lübeck</i>

ist wieder herzustellen!

Es liegt jedoch der begründete Anfangsverdacht vor, daß die BRD nun, nach Ende der Nachkriegsordnung, auf den von ihr bisher mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im Auftrag der Alliierten verwalteten Gebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland in verbotener Eigenmacht einen Polizeistaat etablieren will.

**Zu Gunsten von POLIZEI-Maßnahmen** nach Maßgabe des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes vom 1. Juni 2017 mit Geltung **ab 25. Mai 2018** sollen gemäß § 89

## **für die Deutschen die Grundrechte**

- der **körperlichen Unversehrtheit** ( Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG )
- der **Freiheit der Person** ( Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG )
- des **Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses** ( Art. 10 GG )
- der **Freizügigkeit** ( Art. 11 Abs. 1 GG )
- der **Unverletzlichkeit der Wohnung** ( Art. 13 GG )

**eingeschränkt werden.**

Diese Einschränkungen stellen einen groben Verstoß gegen die **Menschenrechte** und gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung sowie Straftaten gemäß Reichsstrafgesetzbuch dar.

Zudem ist zahlreichen Presseberichten zu entnehmen, daß die Bundeswehr in Schnöggersberg / Altmark mit ihren Privat-Söldnern in der Letzlinger Heide im März 2018 eine Großübung als Stadt-Häuser-Kampf geprobt hat und die POLIZEI bereits Großübungen in Berlin und Frankfurt

durchführten. Offenbar bereiten sich POLIZEI und Bundeswehr auf Einsätze im Inneren und auf Bürgerkrieg vor.

Mit dem Ende der Nachkriegsordnung besitzt die BRD keine hoheitlichen Befugnisse in den vier Besatzungszonen Deutschlands mehr, auch keine verwaltungshoheitlichen Befugnisse.

**Mit der öffentlich erklärten Beendigung der Nachkriegsordnung durch die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland am 27. April 2018 und zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht sind die Alliierten Besatzermächte bzw. deren Rechtsnachfolger (USA, Großbritannien, Frankreich, Rußland) verpflichtet, auch den völkerrechtlich gebotenen Rechtszustand in Deutschland wieder herzustellen!** Daher hat die von den Alliierten eingesetzte BRD-Verwaltung, das von ihr verwaltete Gebiet der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich / Deutschland, zu räumen; sie muß rechtswidrig verhaftete Personen freilassen, zu Unrecht konfiszierte Vermögenswerte wieder herausgeben und völkerrechtswidrige Gesetze, Urteile oder Verwaltungsmaßnahmen aufheben. Die staatliche kommunale Selbstverwaltungsstruktur der Gemeinden gemäß preußischer Gemeindeordnung ist wieder herzustellen.

**Die BRD ist verpflichtet, die Haager Landkriegsordnung zu beachten und es wird der BRD verboten, durch Destabilisierung in den von der BRD bis dato verwalteten Gebieten einen Bürgerkrieg zu installieren.**

## HLKO

### **Art. 25. [Unverteidigte Stätten]**

*Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.*

### **Art.28. [Plünderungsverbot]**

*Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.*

### **Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]**

*Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.*

### **Art. 47. [Plünderungsverbot]**

*Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.*

### **Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]**

*Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.*

Die Besetzer-Verwaltung BRD ist keinesfalls ein neu etablierter Staat, denn die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im

Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt. Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten s.g. Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („*puppet state*“).

Auf Grund der fehlenden Souveränitätsrechte ist die Bundesrepublik Deutschland mit ihren privatrechtlichen Verwaltungsinstitutionen keine gesetzgebende Gewalt auf den Territorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland.

**Es gilt** die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Reichsgesetzblatt 1871 S. 63, die nach wie vor gültigen Reichsgesetze im Rechts- und der Gebietsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, für den Freistaat Preußen gilt zudem die Verfassung des Freistaats Preußen und der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen, gewaltsamen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich (Preußenschlag)

Jede rechtswidrige Anwendung von Gewalt gegen die indigenen, autochthonen, deutschen Völker kann gemäß der gültigen Gesetze lebenslang strafrechtlich verfolgt werden.

Gegeben zu Königsfeld, am 08. Mai 2018

Administrative Regierung des  
Staates Freistaat Preußen,  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs / Deutschland



Ada Canchia  
a. a. r.  
Präsident

Fax, Letzte Übertragung

PAGE: 001/001  
09.05.2018 20:17

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 619  
Empfangsdatum und -zeit 09.05.2018 19:59  
Starten /Fertigst. 09.05.2018 19:59 /09.05.2018 20:17  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	<i>Allierte</i>
619	09.05	19:59	Send	0074956060766	02:48	006/006	OK	Ru
619	09.05	20:03	Send	0302299397	02:51	006/006	OK	Ru
619	09.05	20:07	Send	03083051050	02:59	006/006	OK	US
619	09.05	20:11	Send	03020457571	02:26	006/006	OK	GB
619	09.05	20:15	Send	030590039067	02:30	006/006	OK	FR

**Deutsches Reich/Deutschland**  
In des Reiches des personal-übertragener  
AB 217 1271 enthaltenen Staatsvertrages Deutsch-Neuchâtel  
Anhang des Reichsgesetzes vom 2. März 1918 über die  
1. Wählung von für den Freistaat Preußen im Reichstag  
vom 12. Juli 1918 zu ernennenden Reichstagsmitgliedern  
vom 1. Oktober 1918 gemäß Verfassungsänderung  
Reichsgesetz vom 2. März 1918  
-des Reiches-

**Direktion der Reichs-Post**  
Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Städtische Nr. 117  
D (1918) Heroldstr. 10  
Hans Franz Wolff a. d. F. B u r g a r d  
www.Staatshaus-Deutschland.de

**Diplomatische Korrespondenz**  
09-05-2018 19:59  
Einschreibung 0892188 - Keine Gewährleistung


Sie, geehrte Exzellenz, Herr Präsident Paul, sehr geehrte Exzellenz, Herr Botschafter, Herr Legation  
sehr geehrte Exzellenz, Herr Präsident Hüme, sehr geehrte Exzellenz, Herr Botschafter, Herr  
sehr geehrte Exzellenz, Frau Geheimsekretärin Frau, sehr geehrte Exzellenz, Herr Botschafter, Herr  
sehr geehrte Exzellenz, Herr Präsident Krause, sehr geehrte Exzellenz, Frau Botschafterin, Herr Legation,

Ich, der Deutsche Vertreter des internationalen Komitees der Staats-Friedens-Kommission für den Zweck  
zu sein, verantwortlich für die Reichsregierung für Auswärtige Angelegenheiten, inwieweit diese Kommission  
und dem Reichsrat, die Reichsregierung, vom Reichstag und dem Reichsrat, den Reichs-  
Staaten von Österreich, der Preussischen und dem Reichstag, die Vorläufige Regierung  
Deutschlands und Reichstag sowie dem Reichstag und dem Reichstag, die Reichsregierung, Reichstag  
im Namen der Regierungskommission der sich in Neuchâtel befindenden Staaten in staatsrechtlich  
Deutschland Reichstag, die Reichsregierung.

Ich habe die Aufgabe, die Reichsregierung, die Reichsregierung, die Reichsregierung, die Reichsregierung,  
Wir wünschen uns in der für alle Völker dieser Erde auf dem Festland der Reichsregierung

**ALLE:**  
\* Einschreibung 0892188 vom 09.05.2018 - Keine Gewährleistung

Empfangen in Friedrichs-Post  
am 09.05.2018  
Mit freundlichen Grüßen:



*Hans Franz Wolff  
a. d. F. Burgard*

Präsident der Reichsregierung  
117, Heroldstr. 10  
10113 Berlin  
Tel.: 030 454649144

3042 0814 - Einschreibung 0892188 vom 09.05.2018 Seite 1 von 2

**Fax, Letzte Übertragung** PAGE . 001/001  
10.05.2018 16:36

Name : Poststelle zu Karlsruhe  
Fax : 07217509820

Empf.-Nr. 275  
Empfangsdatum und -zeit 10.05.2018 15:59  
Starten /Fertigst. 10.05.2018 16:00 /10.05.2018 16:36  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
275	10.05	16:00	Send	0711123399	03:35	006/006	OK
275	10.05	16:04	Send	0711123479	02:52	006/006	OK
275	10.05	16:08	Send	0711126225	01:52	006/006	OK
275	10.05	16:11	Send	0711126288	01:52	006/006	OK
275	10.05	16:14	Send	0711215334	01:47	006/006	OK
275	10.05	16:17	Send	0711231500	02:39	006/006	OK
275	10.05	16:21	Send	0711279226	02:43	006/006	OK
275	10.05	16:24	Send	0711279308	02:57	006/006	OK
275	10.05	16:30	Send	0711279308	02:52	006/006	OK
275	10.05	16:34	Send	0711954444	02:06	006/006	OK

Landesreg. BW

Landesamt für Verfassungsschutz



**Baden-Württemberg**  
Landesregierung

**Ein-Anordnung Nr. 20180510**

Keine Gewaltanwendung gegen das indigene, autochthone Volk der Badener

Gemäß indigener Erklärung Nr. 08052018 des Staatsobersten Prof. Dr. Rüdiger  
Klein, Präsident des Deutschen Reichs / Reichsrats, vom  
10.05.2018 in der USA in Anwesenheit der Reichsregierung durch die  
Bundesregierung der BRD am 27. April 2018 in Verbindung mit der Pflicht zur Wieder-  
herstellung des Status quo ante (welcher gemäß § 185 VStVerf, Art. 11 Abs. 1  
S. 1 Grundgesetz, die Alliierten Besatzermächte bzw. deren Rechtsnachfolger (USA, Großbritannien,  
Frankreich, Belgien) verpflichtet, auch den völkerrechtlich gebotenen Rechtszustand in  
Deutschland wiederherzustellen)

Die BRD ist verpflichtet, die Häupter Landflüchtlingsordnung zu beschützen und es  
wird der BRD verboten, durch Destabilisierung in den von der BRD bis dato  
verwalteten Gebieten einen Bürgerkrieg zu installieren!

Auf dem Territorium des Staatsobersten Prof. Dr. Rüdiger Klein, im Rechtszustand  
2018, nach Tage von Ausbruch des 1. Weltkrieges, gilt die Verfassung des Staates Baden-  
Württemberg (in Rangfolge vor dem Reichsrecht) vom 28. Februar 1924.

Wir, der indigene, autochthone deutsche Volk der Badener, übernehmen die Funktion des  
parlamentarischen Regierungsoberhauptes, welches als geschriebenes Recht höherer Rang zu  
gewähren sind als das angewandte Völkerrecht (Völkerrecht)

**ANWENDUNG**  
Ein-Anordnung Nr. 08052018 des Staatsobersten Prof. Dr. Rüdiger Klein

Geschieden zu Karlsruhe, am 10. Mai 2018  
Johann 08 07 1017-20180510





Zentralverwaltung Baden-Württemberg  
Rechtsbereich Angelegenheiten  
über Poststelle zu Karlsruhe, 4669 Poststelle 19 (76133) Karlsruhe  
http://www.baden-wuerttemberg.de